

KREISARCHIV Märkisch-Oderland

Benutzungsordnung

Die im Kreisarchiv Märkisch-Oderland verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit diese nicht dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 07. April 1994 (GVBl. I S. 94), der Archivsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 24.03.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, Nr. 44/1999) und dieser Benutzungsordnung entgegenstehen.

§ 1 Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv Märkisch-Oderland.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung sowie die Abgabe von Reproduktionen treten.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs.
- (2) Für die persönliche Einsichtnahme ist der dafür vorgesehene Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Der Antragsteller hat seinen Namen, seine Anschrift und den Benutzungszweck sowie den Gegenstand der Nachforschung anzugeben.
- (4) Der Benutzer hat, wenn er im Auftrag Dritter handelt, seinen Auftraggeber anzugeben und Vollmachten bzw. Bestellungen vorzulegen.
- (5) Der Benutzer muss bei der persönlichen Einsichtnahme eine schriftliche Erklärung abgeben, dass er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte beachtet.
- (6) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung von Archivgut ist gesondert zu beantragen.
- (7) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (8) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet würde, andere Benutzer gestört würden oder ein unvertretbarer Aufwand verursacht würde.
- (9) Das Kreisarchiv entscheidet über den Benutzungsantrag. Dem Antragsteller wird die Entscheidung mündlich, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Einwilligung gilt nur für den angegebenen Benutzungszweck, den angegebenen Gegenstand der Nachforschungen und jeweils für das laufende Kalenderjahr und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Archivgut wird im Original bzw. als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über den Inhalt erteilt werden.
- (2) Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv.
- (3) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Kreisarchivs. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivgutes zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Das Kreisarchiv unterstützt den Benutzer bei der Ermittlung des Archivgutes. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen des Archivgutes besteht nicht.
- (5) Der Benutzer hat das Archivgut sorgfältig zu behandeln, seine innere Ordnung zu belassen, nicht zu beschädigen, nicht zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (6) Das Personal des Kreisarchivs ist berechtigt, den Benutzer Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Auswertung des Archivgutes die Belegquelle anzugeben und von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Kreisarchiv beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kreisarchiv oder einer von ihm beauftragten Stelle angefertigt, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Kreisarchiv bedarf der Genehmigung des Archivs.

§ 5 Ausleihe von Archivgut

In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen oder zu Ausstellungszwecken eine Benutzung durch Ausleihe von Archivgut stattfinden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv und dem Ausleiher.

§ 6 Gebühren

Die Berechnung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Ausschluss der Benutzung

Benutzer, die fällige Entgelte nicht zahlen, Archivgut beschädigen, aus dem Kreisarchiv entfernen oder sonst in grober Weise gegen Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen von Archivgut.

Im Falle der Verletzung von Persönlichkeits- und Urheberrechte bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut haftet der Benutzer.

Seelow, 26.10.2010

gez. Gernot Schmidt
Landrat